

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnklinik
vom 21. September 2017

cRS 2017

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 15quinquies Abs. 1 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmung

Zweck

Art. 1

¹ Die Kinder- und Jugendzahnklinik dient der Förderung der Gesundheit der Kauorgane und zur Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten, einschliesslich Fehlstellungen der Zähne und Kiefer von Kindern und Jugendlichen.

² Dieses Reglement regelt die Aufgaben und den Betrieb der Kinder- und Jugendzahnklinik, die Behandlungstarife und die Beiträge der Stadt.

II. Aufgaben

Prophylaxe

Art. 2

¹ Die Kinder- und Jugendzahnklinik führt an den städtischen Schulen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen die Anleitung zur Mundhygiene und zur richtigen Zahnpflege, die Durchführung von dem Alter angepassten vorbeugenden Massnahmen und eine jährliche Untersuchung des Gebisses² durch. Sie orientiert die Inhaber der elterlichen Sorge über den Befund und nicht normale Zahnstellungen³.

² Sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind, können die Leistungen nach Absatz 1 anderen Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden für die in der Stadt St.Gallen wohnhaften Kinder und Jugendlichen unentgeltlich erbracht. Darüber hinaus wird dem Schulträger das von der Schulzahnpflegeverordnung vorgesehene Entgelt in Rechnung gestellt. Vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen.

Behandlung von
Zahnschäden und
Fehlstellungen

Art. 3

¹ Die Kinder- und Jugendzahnklinik behandelt Zahnschäden und Mundkrankheiten.

² Darüber hinaus kann sie im Rahmen ihrer Aufnahmekapazitäten Fehlstellungen der Zähne und Kiefer behandeln. Bei langen Wartelisten kann diese Art der Behandlung abgelehnt werden.

¹ sRS 211.1

² Art. 2 Abs. 1 lit. b bis d Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13

³ Art. 2 Abs. 1 lit. f Schulzahnpflegeverordnung, sGS 213.13

	³ Behandelt werden in der Stadt St.Gallen wohnhafte Kinder und Jugendliche sowie auswärtige Kinder und Jugendliche, die in der Stadt St.Gallen die Volksschule besuchen oder deren Behandlung gestützt auf eine Vereinbarung vorgesehen ist. ⁴ Eine Behandlung dauert längstens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. In begründeten Einzelfällen können ausnahmsweise ältere Personen behandelt werden.
Ausschluss	Art. 4 Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnklinik kann nach erfolgloser Mahnung einen Ausschluss von der Behandlung verfügen, wenn diese durch das Verhalten der Patientin resp. des Patienten oder durch das Verhalten der Inhaber der elterlichen Sorge übermässig erschwert ist.
Personal	Art. 5 Die Untersuchungen und Behandlungen erfolgen durch zahnmedizinisch ausgebildete Fachpersonen.
Öffnungs-, Behandlungs- und Arbeitszeiten	Art. 6 ¹ Die zuständige Direktion legt die Öffnungszeiten fest. Die Kompetenz kann an untergeordnete Organisationseinheiten delegiert werden. ² Die Reihenuntersuchungen finden während den ordentlichen Unterrichtszeiten statt, für Kindergartenklassen in der Regel in den jeweiligen Kindergärten, für die weiteren Klassen in der Regel in der Kinder- und Jugendzahnklinik. ³ Behandlungstermine werden soweit möglich ausserhalb der Unterrichtszeiten der Kinder und Jugendlichen festgelegt. Andernfalls gilt die behandlungsbedingte Absenz als bewilligter Urlaub. ⁴ Die zuständige Direktion kann für die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendzahnklinik ein Jahresarbeitszeitmodell¹ bewilligen.

III. Behandlungskosten und Beiträge der Stadt

Kostenvoranschlag	Art. 7 ¹ Vor dem Beginn der Behandlung wird den Inhabern der elterlichen Sorge ein Kostenvoranschlag ausgestellt. ² Dieser differenziert zwischen den Kosten der Kinder- und Jugendzahnklinik und allfälligen Leistungen Dritter, namentlich Labor- und Spitalkosten.
-------------------	--

¹ Art. 35 Abs. 2 lit. b Personalreglement (sRS 191.1), Art. 2 Reglement für Arbeitsverhältnisse mit besonderer Arbeitszeit (sRS 191.4)

Tarif	Art. 8 Die Kostentragung richtet sich nach der Schulzahnpflegeverordnung¹, der Tarif nach dem Regierungsbeschluss über den Schulzahnpflegetarif². Vorbehalten sind abweichende Tarife gemäss der Sozialversicherungsgesetzgebung.
Bekanntgabe von privaten Zahnversicherungen	Art. 9 ¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet, vor Behandlungsbeginn allfällig bestehende Zahnversicherungen bekannt zu geben. Sie sind weiter verpflichtet, den Neuabschluss resp. die Kündigung einer Versicherung unaufgefordert mitzuteilen. ² In begründeten Fällen kann die Kinder- und Jugendzahnklinik mit Versicherern behandlungsbezogene Informationen austauschen, namentlich wenn unklar ist, ob ein Versicherer Leistungen zugunsten der Eltern erbracht hat oder nicht.
Verschiebung von Behandlungsterminen und Nichterscheinen	Art. 10 ¹ Die Kinder- und Jugendzahnklinik ist so früh als möglich darüber zu informieren, wenn ein vereinbarter Behandlungstermin aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden kann. Vorhersehbare Verschiebungen müssen spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Behandlungstermin bekannt gegeben werden. ² Bei unentschuldigtem Nichterscheinen oder verspäteter Mitteilung in Fällen nach Absatz 1 können für die entstandenen Umtriebe Kosten bis zu Fr. 100 verrechnet werden.
Beitrag der Stadt an Behandlungen	Art. 11 ¹ Die Beiträge der Stadt an die Kosten von Zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen gemäss Artikel 3 richten sich nach den Bestimmungen der Schulordnung³. ² Beitragsvoraussetzung ist, dass die Inhaber der elterlichen Sorge a) vor Beginn der Behandlung ein Gesuch einreichen; b) allfällige Krankenkassen- und Versicherungsbeiträge beim Versicherer geltend machen und der Kinder- und Jugendzahnklinik das Ergebnis mitteilen; c) die Kinder- und Jugendzahnklinik ermächtigen, beim Steueramt die nötigen Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse einzuholen;

¹ sGS 213.13

² sGS 213.131. Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Reglements beträgt der Taxpunktwert Fr. 3.20.

³ Reglement über die städtischen Schulen, sRS 211.1, insbesondere Art. 15quater und Art. 15quinquies

d) die Behandlung zu einem Zeitpunkt aufgenommen wird, in welchem die Patientin oder der Patient sich im Vorschulalter befindet oder die obligatorische Volksschule besucht.

³ Grundlage für die Bemessung der Beitragshöhe bildet das massgebende Einkommen der Inhaber der elterlichen Sorge nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung¹.

⁴ Beim Konkubinat erfolgt die Bemessung auf der Basis der Summe der massgebenden Einkommen der beiden Partner. Konkubinate werden nur berücksichtigt, wenn im gleichen Haushalt der Vater, die Mutter und ihr gemeinsames Kind zusammenleben.

⁵ Der Beitrag der Stadt

a) beträgt für Alleinerziehende bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 30'000 15 % der Netto-Behandlungskosten und erstreckt sich linear bis maximal auf 75 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 19'000 oder weniger;

b) beträgt für Ehepaare und Konkubinatspaare bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 38'000 15 % der Netto-Behandlungskosten und erstreckt sich linear bis maximal auf 75 % bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 26'000 oder weniger.

⁶ Die Berücksichtigung des Vermögens bei der Berechnung des Beitragsanspruchs richtet sich nach der Schulordnung².

Netto-
Behandlungskosten

Art. 12

Der Abzug allfälliger Krankenkassen- und Versicherungsbeiträge bei der Berechnung der Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten richtet sich nach der Schulordnung³. Bei tiefen Rechnungsbeträgen kann auf einen Abzug verzichtet werden, wenn der damit verbundene Arbeitsaufwand der Stadt im Vergleich zur Kosteneinsparung unverhältnismässig hoch ist.

Erlass von Rechnungen

Art. 13

Auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge kann die zuständige Direktion in Härtefällen ausnahmsweise Rechnungen für Leistungen der Kinder- und Jugendzahnklinik ganz oder teilweise erlassen.

Vorauszahlungen

Art. 14

Vorauszahlungen können verlangt werden:

- a) bei Zahlungssäumnis früherer Behandlungen;
- b) für Leistungen Dritter, namentlich für Labor- und Spitalkosten.

¹ sGS 331.111, in der jeweils geltenden Fassung

² Art. 15quinquies Schulordnung (sRS 211.1)

³ Art. 15quater Abs. 2 Schulordnung (sRS 211.1)

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 15 Für Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten der Artikel 15ter bis Artikel 15quinquies Schulordnung¹ aufgenommen wurden, gelten die altrechtlichen Rabattstufen, sofern diese den Eltern mit dem Kostenvoranschlag in Aussicht gestellt worden sind und soweit sie von diesem Reglement abweichen. Darüber hinaus gilt das neue Recht.
Inkrafttreten	Art. 16 Dieses Reglement tritt per 1. November 2017 in Kraft.

St.Gallen, 21. September 2017

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ 1. Januar 2017